

BGE 74 I 403

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_I_403

FR: ATF 74 I 403

IT: DTF 74 I 403

Volltext

.02 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. mannes fällig, war aber im ubrigen vom Erbgang unab- hängig. Die Summe fiel nicht vorerst in die Erbmasse, sondern direkt in das Vermögen der anspruchsberechtigten Ehefrau. Aber auch die von der Vorlnstanz versuchte Konstruk- tion einer Schenkung ist abwegig. Da die Hinterbliebenen, denen nach Art. 10 des Stiftungsreglementes die Todesfall- summe zukommt, ein persönliches, unmittelbares Recht auf sie haben, bleibt kein Raum für die Annahme, das- Kapital sei ihnen vom verstQrbenen Versicherten über- tragen, geschenkt worden. Die Summe bildete nicht einen , Bestandteil des Vermögens des Versicherten, über den er in dieser Weise hätte verfügen können. Allerdings kann der Versicherte Begünstigte bezeichnen und die Verteilung des Sterbegeldes unter sie ordnen, aber nur kraft Ermäch- tigung durch das Stif- tungsreglement und in dessen Schran- ken. Namentlich kann er nicht beliebige Personen begün- stigen, sondern nur eine Auswahl unter den Hinterblie- benen treffen, die in Art. 10 des Reglementes als bezugs- berechtigt aufgeführt sind, Auswahl, welche bei Fehlen einer Begünstigungserldärung auch dem Stiftungsrat zu.:: steht. Der Versicherte hat es zwar in der Hand, Personen, die an sich nach dem Reglement Anspruch auf das Sterbe- geld haben, zugunsten anderer aus demselben Kreise vom Anspruch auszuschliessen und den Begünsti-~n etwas mehr zuzuhalten, als ihnen ohnedies zukäme. All das ändert jedoch nichts daran, dass die auf Grund des Art. 10 und eventuell des Art. 11 des Reglementes bestimmten Be- rechtigten von Anfang an einen eigenen, direkten, wenn !tuch bedingten Anspruch auf das Sterbegeld besitzen, durch dessen Empfang ein Einko.-en beziehen, Aas un- mittelbar aus der vom Versicherte-~ zu seinen Lebzeiten ausgeübten Erwerbstätigkeit herrührt, eine nachträgliche Gegenleistung dafür darstellt. Gewiss mag zutreffen, dass die Beschwerdegegnerin dem Ehemann kein Entgelt für das Sterbegeld gegeben hat; sie hat die Summe aber auch gar nicht von ihm, sondern von der Stiftung erhalten. Es L Bundearoohtliche Abgaben. N° '10. verhält sich nicht so, dass der Ehemann' sich von der Stiftung hätte versprechen lassen, im Falle seines TodeS eine Kapitalleistung an die Ehefrau zu erbringen. Er hat keinen Vertrag zugunsten eines Dritten mit der Stiftung geschlossen. Er hatte, als Angestellter der Stifterfirma, die vorgeschriebenen Beiträge an die Fürsorgeeinrichtung zu; entrichten und sich im übrigen den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zu unterziehen. Die Todesfallsumme wurde ausgerichtet, weil die Stiftung durch das Reglement dazu verpflichtet war, nicht aus einem andern Grunde, vor allem nicht kraft SchEmkung seitens des Versicherten. Aus BGE 70III 66 folgt nicht Gegenteiliges. Es bleibt, somit dabei, dass das von der Beschwerdegegnerin bezogene Sterbegeld von ihr nach Art. 21 Aha. lit. a WStB zu versteuern ist .•• - 3. -'-' Mit Recht verlangt die Beschwerdeführerin die Berechnung der Einkommenssteuer zum Rentensatze nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 WStB. Es Wirdaudie Aus::: führungen in BGE 74 1188; Erw.4 verwiesen, welche auch . hier zutreffen. Die Bemessung des für die Satzbestirionung massgebenden Einko:rnmens' durch die Beschwerdefiührórirí ist nicht bestritten. Die

Einkommenssteueroertragtdaher fUr ein Jahr nicht 1,8 %, sondern bloss 0-4% von Fr. II ,000.-. Dem- erken/nt das Bundesgericht. Die Beschwerde wird gutgeheissen. 70. Urteil vom 10. Dezember 1948 i. S. K. gegen eidg. Steuerverwaltung. Wehrsteuer, Wehropfer 11. 1. Steuerbetrage, die auf Grund rechtskraftiger Veranlagungen richtig berechnet worden sind, konnen Dur zuru-ckgefordert werden, wenn die Voraussetzungen fur eine Revision dieser Veranlagungen gegeben sind. 2. Revisionsgrunde. Verwaltungs- und Disziplinarrecht. Noo//}6(J/u IJ(j(riflce et imp& pO'/J,r la tMfense nationale. 1. Les contributions qui ont et calcules correctement sur 180 hase d'une taxation passee en force ne peuvent etre remboursees que si les conditions pour une revision de cette taxation sont reunies. 2. Motifs de revision. N'UfYVO sacrificio ed impObta per la dif6lJa nazionale. 1. Le contribuzioni che sono state calcolate rettamente in base ad una tassazione divenuta definitiva possono essere restituite soltanto se ricorrono gli estremi per la revisione della tassazione. 2. Motivi di revisione. A. - K. wurde zum neuen Wehropfer und zur Wehrsteuer III herangezogen. Die Veranlagungsbehore folgte im wesentlichen den Angaben in seiner Selbstschatzung. Einsprache wurde nicht erhoben. Die auf Grund der Veranlagungen berechneten Steuerbetrage sind bezahlt. Nachtraglich stellte der Pflichtige das Gesuch um teilweise Ruckerstattung der entrichteten Wehropfer- und Wehrsteuerbetrage. Er machte geltend, sein Vertreter, ein Notar, habe bei der Ausfullung der Steuererklarung "sehen", dass nach den ihm zur Verfugung gestellten Unterlagen beim Vermogen eine Grundpfandschuld und beim Einkommen Hypothekarzinsen abzuziehen gewesen waren: Er, der Pflichtige, selbst habe die Steuererklarung bei der Unterzeichnung im Vertrauen auf den Vertreter nicht uberpruft und daher das Versehen nicht bemerkt. Der Fehler sei in die Veranlagungen ubergegangen. Er sei erst bei der Ausfullung der Erklarung fur die Wehrsteuer IV entdeckt worden. Die eidg. Steuerverwaltung wies das Gesuch mit Entscheidung vom 10. Mai 1948 ab. Sie fuhrte aus, die zur-ckgeforderten Steuerbetrage seien geschuldet, da sie auf Grund einer mangels Einsprache rechtskraftig gewordenen Veranlagung richtig berechnet worden seien. B. - Gegen diesen Entscheid erhebt K. Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, die Ruckerstattung der zuviel bezahlten Steuerbetrage anzuordnen. Er empfindet es als stossend, dass die Steuerbehore ungeachtet des unterlaufenen Versehens die Ruckleistung verweigere. Buimesrechtliche Abgaben. N° 70. 405 Wenn der Wehrsteuerbeschluss fur einen solchen Fall eine Berichtigung nicht vorsehe, so liege eine Lucke vor, die durch eine dem allgemeinen Rechtsempfinden entsprechende Praxis zu schliessen sei. Als Beleg fur die Abzugsposten (Hypothekarschuld und Zinsen) wird die seinerzeit vom Grundpfandglaubiger ausgestellte Quittung vorgelegt. O. - Die eidg. Steuerverwaltung beantragt Abweisung der Beschwerde. Das Bundesgericht zieht in Erwagung: L - Die Veranlagung zur Wehrsteuer und zum neuen Wehropfer wird in einem besonders geregelten Verfahren festgestellt, an dem der Pflichtige teilzunehmen" zur Erzielung einer sachlich richtigen Einschatzung mitzuwirken hat. Er hat, abgesehen von der Einreichung einer Selbstschatzung, die ihm gegenuber vorgenommenen Veranlagungen zu uberprufen und allfallige Fehler in der hiefur durch das Gesetz vorgesehenen Form, durch rechtzeitige Einsprache und Beschwerde, zu rugen. Bleibt die Veranlagung unangefochten, so gilt sie als endgultige Feststellung der Steuerschuld, die in Rechtskraft erwachst. Vor., behalten bleibt die Nachzahlung hinterzogener Steuern (Art. 129 ff. WStB, Art. 20 WOB II). Im ubrigen aber ist die nachtragliche Abanderung einmal getroffener rechtskraftiger Veranlagungen im allgemeinen ausgeschlossen. Sie rechtfertigt sich ausnahmsweise nur, wenn ein besonderer Revisionsgrund vorliegt. Der Steuerpflichtige, der eine auf Grund einer rechtskraftigen Veranlagung richtig berechnete Steuerleistung

erbringt, zahlt eine Steuer, die geschuldet ist. Art. 126 WStB sieht die Rückerstattung nur für nicht geschuldete Steuerbeträge vor. Er dient der Berichtigung von Irrtümern beim Steuerbezug, nicht einer nachträglichen Überprüfung der Veranlagung. Sein Abs. 2 stellt denn auch ausdrücklich fest, dass jede rechtskräftig veranlagte Steuer, als ge- 4!)6 Verwaltungs- . und .1)isziplinarrecht. schuldet gilt. Damit werden Begehren um Korrektur dar Veranlagung im Rückerstattungsverfahren nach Art. 126 WStB ausgeschlossen. Dasselbe trifft, gemäss Art. 127 WStB, auf die Berichtigung von Rechnungsfehlern zu (Urteil vom 2i Dezember 1947 i. S. Sch.-T., ASA 16, :r44). Die Art; 128 und 127 WStB sind gemäss Art, 19 Abs. 3 WOB II auch für das neue Wehropfer anwendbar. 2. ~ Im vorliegenden Falle wird nicht die Richtigstel- lung eines Irrtums oder Rechnungsfehlers beim Steuer- bezug verlangt. Vielmehr wird die Rückerstattung von Steuerbeträg~n deshalb beansprucht, weil bei der Veran- lagung selbst Fehler unterlaufen, zulässige Abzüge vom Vermögen und Einkommen nicht vorgenommen worden s.eien. Die Rückleistung hätte daher zur Voraussetzung, dass die ,m.angels rechtzeitiger Einsprache rechtskräftig gewol'd~n Einschätzungen- nachträglich herabgesetzt w,ürden. Somit, ist einzig zu prüfen, ob ein Grund zu einer solchen Revision vorliege. 3. -' In den BundesratsbeachtlÜS8en über die Erhebung einer Wehrsteuer und ~ines neuen Wehropfers ist die Mög- lichkeit einer Revision rechtskräftiger Veranlagungen nicht vorgef[6]hen. Indessen hat das Bundesgericht in bezug auf den Militärpßichtersatzentschieden, dass trotz Fehlens einer Vorschrift im Steu.ergesetz einem Begehren um Revi- sion unter bestimmten Voraussetzungen Folge gegeben werden müsse. So. hat es in ständiger Rechtsprechung die Revision zugelassen, wenn die Veranlagung unter Ver- letzung .wesentlicher prozessualer Grundsätze zustande gekommen ist, wenn in dem Entscheid Tatsachen unbe- rückkaichtigt geblieben sind, die zum Zwecke der Beur- teilung aus; (militär~) amtlichen UWrnden hätten entnom- men werden müssen, ferner in Fälle~ wo im Revisionsver- fahren Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, deren, Geltendmachung dem PHichtigen im früheren Ver'- fahren nicht möglich war (BGE 71 I 106 oben und Zit~te). Unter den nämlichen Voraussetzungen ist die Revision auch für die Wehrsteuer und das neue Wehropfer statthaft Bund_ htliche Abgaben. N° 70, 407 (BGE 70 I 169, wo auf die Praxis in MilitärsteuersacheIi Bezug genommen wird). 4. - Hier liegt kein Revisionsgrundvor. Man hat es insbesondere nicht mit Tatsachen oder Beweismitteln zu tun, deren Geltendmachung dem PHichtigen im früheren Verfahren unmöglich gewesen wäre. Auch war die Steuer- behörde bei- der Veranlagung nicht etwa in der Lage, die nun nachträglich vorgebrachten Tatsachen von Amtes wegen gestützt auf eingereichte Unterlagen zu berück- sichtigen; denn nach der eingezogenen Erkundigung war das heute vorgelegte Beweismittel (Quittung des Hypo- thekargläubigers) der Steuererklärung nicht. beigelegt. Ebensowenig kann davon die Rede sein, dass die Veran- lagungsbehörde jene Tatsachen von sich aus hätte heraulil- finden sollen. Wollte man, entsprechend einer gelegentlich ~ertretenen Auffassung, die Revisionsgründe etwas weiter fas8eq, ein Zurückkommen auf 'rechtskräftige Veranlagungen auch dann gestatten, wenn die entscheidende Behörde von handgreiflich unrichtigen tatsächlichen Vo~usset~ungen ausgegangen ist oder ihre Verfügung auf offenkundig falsche rechtliche Erwägungen gestützt hat (vgl. BGE<70 I 170 f.), so würde sich hier eine Revision offensichtlich gleichwohl nicht rechtfertigen. Die Veranlagungen wui"flen gestützt auf die Angaben in der Selbstschätzung . des Pßichtigen getroffen. und es ist nicht bestritten, dass auf dieser Grundlage die Steuerfaktoren richtig festgestellt wurden. Die Unterlassung der in Frage stehenden Abzüge vom Vermögen und Einkommen ist vielmehr ausschliesslich auf ein Versehen des Beschwerdeführers bzw. seiner Ver- treters, für dessen Verhåten er

einzustehen hat, zurück- zuführen, Versehen, das zu spät bemerkt wurde, als dass noch eine Berichtigung durch Einsprache und Beschwerde möglich gewesen wäre. Die Folgen einer solchen Unter- lassung hat der Betroffene sich selber zuzuschreiben. Die vom Gesetzgeber gewollte Ordnung, wonach das Veran- Verwaltungs- und Disziplinarrecht_

Iagungsverfahren im Interesse der Rechtssicherheit einmal ein Ende :finden soll, schliesst es aus, auch in derartigen Fällen die Revision zuzulassen. Davon, dass dies dem allgemeinen Rechtsemp:finden zuwiderlaufe, kann im Ernste nicht gesprochen werden_

Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. 71. Urteil vom 28. November 1948 i. S_ Genossame X. gegen StenerrekurskommJssion des Kantons Schwyz. Wehrop/er II : Besteuerung einer Genossenschaft des kantonalen ~echts f~ Schuldbriefe, welche zu ihren Gunsten auf den von ihr an die Genossen zu Vorzuglbedingungen verkauften Haus- plätzen lasten. Der Steuerwert dieser Titel wird dadurch nicht verringert, dass sie solange unkündbar und unverzinslich sind alß das. Unterpfang Eigentum eines Genossen bleibt, ~er sonst noch me Boden der Genossenschaft zu Vorzugspreisen erhalten hat. NotII/veau sacrifice pott., La de/eme nationale: Imposition d'une socieM de droit ca.ntonal (an. 59 al. 3 CC) pourles c6dules hypothecaires grevant les fonds batis qu'elle a vendus 8.. ses membr~ 8. des conditions avantageuses. La valeu.r imposable de ces titres n'est. pas diminuee par le fait qu'ils ne peuvent etre ~enonces et ne sont pas product~s d'inMret aussi longtemps que I hypothecue demeure la propneM d'un membre qui n'a pas encore acquis, de la socieM, du terrain a. un prix avantageux. NtroVo sacrificio per La di/esa nazionale: Imposizione di una cor- porazio~e deI dfri~to ca.ntonale (an. 59 cp. 3 CC) per le cartelle lpotecane costItwte a suo favore sui terreni da costruzione venduti ai membri a condizioni vantaggiose. TI va.lore impo- nibile di. ques~i titoli non diminuisce pel fatto che non possono essere disdettl e non fruttano interessi finche l'oggetto del pegno rimane proprieta. di un membro che non ha ancora acquistato dalla. corporazione un alt.. terreno a un prezzo di favore. ~, A_ - Die Genossame X. ist eine Genossenschaft des schwyzerischen kantonalen Rechts im Sinne von Art. 59 Aha. 3 ZGB. Aus den § § 1 und 5 ff. der Statuten von 1918/1937 geht hervor, dass ihr Zweck in der Verwaltung ihres Vermögens zum Nutzen der Genossen besteht-, Bundesrechtliche Abgaben. No 71. nach § 1 Abs. 2 soll dieses Vermögen nicht vermindert werden. U. a. stellt die Genossame den Genossen zu Vor- zugsbedingungen Hausplätze zur Verfügung. Die Statuten bestimmen hierüber in § 49 : «Jeder Nutzniasser hat Anspruch auf Erwerb eines Hausplatzes zu folgenden Bedingungen: . a) Der Kaufpreis beträgt pro Klaf~rl (3,24 m 2). 3 bis 6 Fr. und wird bar ausbezahlt oder durch emen Schuldbnef zu 4,5 % bis 5 % und halbjährlich kündbar im ersten Range sichergestellt. Das Areal, auf welchem das Haus steht, wird durch einen zins- und kÜlldungslosen Titel im Sinne von lit. b und centschädigt. b) Der Käufer hat zugunsten der Genossanre auf der Kauf- parzelle in erster, eventuell in zweiter Pfandstelle e~en ~huld~ brief errichten zu . lassen zur Deckung des KaufprelSes fur das überbaute Areal sowie in der Höhe eines angemessenen, von der Genossengemeinde festzusetzenden Zuschlages für die ganze Par- zelle. Der Titel ist unverzinslich und unkündbar, solange das Unterpfang im Eigentum eines Genossen ist, der noc~ nie zu Vorzugsbedingungen Genossenboden erworben hat. Er wird halb- jährlich kündbar und zu 4,5 bis 5 % verzinslich, sobald das Unter- pfand an Nichtgenossen oder solche Genossen übergeht, welche schon einmal zu Vorzugspreisen Genossenland bezogen haben ... c) Nach Erstellung des Baues und ~rfolgter Sc~tz~ ... hat der Genossenrat die Verlegung des ZUIS- und kündigungsgelosen Titels auf eine nachgehende Pfandstelle zu bewilligen nach Mass- gabe folgender Bestimmungen: . _ . . 80a) Soweit durch den betreffenden Titel der Käufer

ernschliess- lich den Kaufpreis pro Klafter nicht über Fr. 20.- belastet wurde, muss der Schuldbrief noch mit $\frac{2}{3}$ des Verkehrswertes gedeckt sein_ , •• » Am 22. April 1945 erhielt § 49 folgenden Zusatz: «Die zins- und kündigungslosen Schuldbriefe können vom Schuldner 10 Jahre nach ihrer Errichtung mit 50 %, 15 Jahre nach der Errichtung mit 30 % des Nominalwertes a~gelöst werden, sofern nicht gemäss lit. b der ganze Betrag auszurichten ist. » In den letzten 20 bis 30 Jahren bezahlten auf Grund dieser Bestimmungen die Käufer von Genossenboden je Klafter Z Fr. 4.-, während Fr. 16_- unverzinslich und unkündbar verbrieft wurden. Am 1. Januar 1945 bestanden 44. derartige Schuldbriefe mit einem Nominalwert von insgesamt Fr. 151,720.-. B_ - Bei der Veranlagung der Genossen für das neue Wehropfer wurden die unverzinslichen Hypotheken zum

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.